



NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für die Bediensteten der

Stadtgemeinde Poysdorf

Eintritt ab 1.1.2025

NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 12. Dezember 2024, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Poysdorf auf Grund der Bestimmungen der §§ 78 bis 87 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wird.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die zur Stadtgemeinde Poysdorf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Die in dieser Nebengebührenordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. 15/2024 in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezüge und Nebengebühren, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

I.

Nebengebührenordnung

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die zum Standesbeamten oder Stellvertreter bestellten Gemeindebediensteten erhalten als Abgeltung für ihren erhöhten Kleidungsbedarf eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von **39,59 % von V2/3**. Diese Aufwandsentschädigung wird halbjährlich am 15. Juli und 15. Dezember im Nachhinein ausbezahlt. Die Aufteilung erfolgt anteilmäßig nach der Anzahl der von den einzelnen Standesbeamten oder Stellvertreter durchgeführten Trauungen. (Die Gesamtzahl gilt für Mitarbeiter*innen im GVBG und im GBedG zusammen.)
2. Gemeindebediensteten der Hoheitsverwaltung, die während der Dienstzeit entweder an Kommissionen oder Lokalaugenscheinen teilnehmen oder Dienstverrichtungen im Rahmen von Baustellen oder Projekten außerhalb des Gemeindeamtes im Gemeindegebiet durchführen (ausgenommen Botengänge und Marktinkasso), wird eine Schmutzzulage (durch den erhöhten Reinigungsbedarf aufgrund der Tätigkeiten auf Baustellen oder Projekten), in der Höhe von **0,1027 % von V2/3** pro Stunde gewährt, wobei angefangene Stunden anteilmäßig abgerechnet werden.

§ 4

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Für Gemeindebedienstete des Bauhofes wird eine monatlich pauschalisierte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in der Höhe von **5 % von V2/3** gewährt. (Für Tätigkeiten wie z.B. Grünraumpflege, Künettenarbeit, Straßenarbeiten usw.)

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Bediensteten erfolgt eine Aliquotierung der Zulage.

§ 5 Fehlgeldentschädigung

1. Der mit der Haupt- oder Nebenkassa der Stadtgemeinde Poysdorf betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.
2. Der mit der Kassa des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.
3. Der mit der Kassa des Campingplatzes der Stadtgemeinde Poysdorf betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr während der Saison eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.
4. Der mit der Kassa des Vino Versum betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr während der Saison eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Bediensteten erfolgt eine Aliquotierung der Entschädigungen.

Im Falle einer Vertretung gebührt die Fehlgeldentschädigung, wenn diese länger als 4 Wochen dauert, den mit der Vertretung der Kassentätigkeit betrauten Gemeindebediensteten im entsprechenden Ausmaß der vertretenen Tage ab dem ersten Tag.

§ 6 Qualitative Leistungszulage

1. Betriebsführung Wasserversorgungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,78 % von V2/3**.

2. Betriebsführung Abwasserbeseitigungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,78 % von V2/3**.

3. Partieführer:

Gemeindebedienstete, die als Partieführer am Bauhof eingesetzt werden, gebührt pro Monat dieser Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von **5 % von V2/3** sofern diese keine Aufwandsentschädigung (Betriebsführerzulage Wasserversorgungsanlage bzw. Kläranlage) bereits erhalten.

4. Stellvertretung Abteilungsleitung:

Gemeindebedienstete, welche mit der Stellvertretung einer Abteilungsleitung im Rathaus betraut sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von **5 % von V2/3**.

5. Brandschutzbeauftragter:

Gemeindebedienstete, welche als Brandschutzbeauftragte für die Stadtgemeinde Poysdorf bestellt sind, erhalten eine monatlich Zulage in der Höhe von **1,50 % von V2/3**.

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Bediensteten erfolgt eine Aliquotierung der Entschädigungen.

§ 7 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

III. Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden
Monatsersten in Kraft.



Für den Gemeinderat

David Jilli
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over a thin horizontal line.

Angeschlagen am: 13.12.2024

Angeschlagen bis: 28.12.2024

Abgenommen am: _____